

Auslegung Entschädigungssatzung

1.) Vermerk

Sachverhalt:

Grundlage der Prüfung ist eine Anfrage des FD 01 Sitzungsdienst, bei der es um die Anwendung bzw. Auslegung der Entschädigungssatzung geht.

Konkret gefragt wird, wie genau „haushaltsführende Person“ definiert wird? Kann eine Person, die in Teilzeit arbeitet und den Haushalt führt auch einen Nachteilsausgleich erhalten? Laut Information wird die betreffende Person in ihrem Schichtplan für den Fall von Sitzungen nicht eingeplant, sodass ein Antrag auf Verdienstaufschlag laut Anfrage nicht infrage komme. Der Antragsvordruck verweise auf Regelungen des BGB und die antragstellende Person müsse bestätigen, keiner Beschäftigung nachzugehen.

Informationen und Unterlagen zur Historie und Entstehung der Entschädigungssatzung liegen der Uz. nicht vor.

Rechtliche Bewertung:

§ 2 Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung von Abgeordneten des Kreistages für verschiedene Konstellationen.

Abs. 1 Nr. 4 regelt etwa die Erstattung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Abs. 1 Nr. 6 regelt die nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Kinderbetreuung.

Abs. 1 Nr. 5 lautet dagegen wie folgt:

(1) *Die Abgeordneten des Kreistages erhalten*

5. Auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7 – 22 Uhr stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich den Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person, jedoch höchstens je Stunde:

- | | |
|--|-------------------|
| <i>a) bei einem Haushalt mit zwei Personen</i> | <i>6,00 Euro</i> |
| <i>b) [...] mit drei bis fünf Personen</i> | <i>8,00 Euro</i> |
| <i>c) [...] von mehr als fünf Personen</i> | <i>12,00 Euro</i> |

Dem Wortlaut nach ist in diesem Fall die Erstattung auf die haushaltsführende Person beschränkt. Der dazugehörige Antrag verweist auf die entsprechenden Regelungen des BGB.

Gemeint können nur die Regelungen der §§ 1356, 1360 BGB sein, welche sich mit dem Begriff der Haushaltsführung auseinandersetzen (siehe Anhang).

Nach diesen Regelungen beinhaltet der Begriff der Haushaltsführung die in einem Haushalt regelmäßig anfallenden tatsächlichen unentgeltlichen Handlungen und Tätigkeiten (z.B. Bereiten der Mahlzeiten, Betreuung von Kindern, Reinigung/Pflege der Kleidung, Putzen der Wohnung/des Hauses, Einkaufen von Lebens- und Pflegemitteln sowie der im Haushalt benötigten kleineren Gerätschaften, Beaufsichtigung von Hilfspersonal), vgl. BeckOK BGB, Hau/Poseck, 64. Ed., § 1356 Rn. 2. Hobbymäßige Tätigkeiten der Freizeitgestaltung sind nicht davon umfasst.

Sowohl das Gesetz als auch die entsprechende Kommentarliteratur gehen (noch immer) von einer Art „Exklusivverhältnis“ bei der Frage der Haushaltsführung – Erwerbstätigkeit aus. Zwar wird teilweise die sog. Zuverdienstehe angesprochen, weiter ausgeführt, welche (rechtlichen) Konsequenzen dies für die Haushaltsführung hat, wird jedoch nicht.

Nach dem BGB ist danach die haushaltsführende Person diejenige, die den Haushalt hauptverantwortlich führt und dadurch ihren Beitrag zum Familieneinkommen beiträgt. Der andere Ehepartner tut dies durch die Erzielung von Erwerbseinkommen. Teilzeitbeschäftigungen werden hierbei nicht bzw. nicht ausdrücklich berücksichtigt, führen also zu keinem anderen Ergebnis.

Daraus ergibt sich nicht, dass der andere Ehepartner keine Aufgaben des Haushalts o.ä. übernehmen darf.

Anders bewertet das Gesetz diese Situation wohl im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Hier hat die Uz. insbesondere in § 38 SGB V (Haushaltshilfe) geschaut, ob es eine vergleichbare gesetzliche Verwertung wie im BGB gibt.

Im SGB V ist es jedoch so, dass Anspruch auf eine Haushaltshilfe (wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen) gegeben ist, unabhängig davon, ob der/die Versicherte vorher überhaupt oder allein den Haushalt geführt hat (vgl. Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl. 2022, § 38, Rn. 5). Es ist also nicht so, dass nur haushaltsführende Personen einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe im Krankheitsfall hätten.

Maßgeblich ist hier der Hilfebedarf im Einzelfall, sodass bei der Konkretisierung dann abzustellen ist, inwieweit welches Familienmitglied an der Haushaltsführung Anteil hat oder ob andere den Haushalt (weiter)führen können.

Vergleichbare Sachverhalte zu dem hier vorliegenden ergeben sich aber aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Dieses sieht in § 17 und in § 21 die Entschädigung von ehrenamtlicher Richter*innen sowie Zeugen und Dritten konkret für Nachteile bei der Haushaltsführung vor (siehe Anhang). Hier regelt das Gesetz ausdrücklich einen Ausgleich für die Einbußen bei der Haushaltsführung für Personen, die ausschließlich den Haushalt führen, aber auch für Personen, die teilzeitbeschäftigt sind und wo der Einsatz außerhalb ihrer Arbeitszeit erfolgt.

Zusätzlich gibt es hier auch Rechtsprechung, die einen entsprechenden Entschädigungsanspruch bei Teilzeittätigkeit bestätigt (vgl. z.B. LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 16.01.2018, Az.: 5-12 KLS 7/17 6350 Js 222652/16).

Auf diese Regelungen verweist aber weder die Entschädigungssatzung noch das entsprechende Antragsformular. Dieses stützt sich vielmehr auf die relativ starren Regelungen des BGB.

Hintergrund der Regelung der Entschädigungssatzung ist, dass ein durch die Wahrnehmung ehrenamtlicher politischer Aufgaben entstandener Schaden in Form von ausbleibendem Lohn/Gehalt (arbeitsrechtlicher Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn) ausgeglichen wird. Auch hier besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ein Anspruch auf Entschädigung nur, wenn es einen nachgewiesenen Verdienstaufschlag gibt. Für den Fall einer Sitzung an einem arbeitsfreien Tag o.ä. kann also auch hier kein Entschädigungsanspruch erfolgreich geltend gemacht werden.

Da Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sondern zum Familienunterhalt durch die Führung des Haushalts beitragen, keinen Anspruch auf Ausgleich des Verdienstaufschlags nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 hätten, weil sie eben keinen entsprechenden Verdienst haben, wurde offenbar die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 eingeführt.

Fazit:

Aus Sicht der Uz. müsste für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 Entschädigungssatzung an sich lediglich dargelegt werden, dass die den Anspruch geltend machende Person die haushaltsführende Person ist. Dies setzt im Kontext zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 voraus, dass sie keinen Verdienstaussfall wegen einer Erwerbstätigkeit hat. Eine Teilzeitbeschäftigung würde dem grundsätzlich erstmal nicht widersprechen.

Aus Sicht der Uz. würde im vorliegenden Fall u.U. auch eine Entschädigung nach Nr. 4 in Betracht kommen, wenn sich ein nachweisbarer Verdienstaussfall ergibt.

Durch den konkretisierenden Verweis aus dem Antragsformular auf die Regelungen des BGB gestaltet sich die Wertung jedoch offenbar strikter. Danach wäre eine haushaltsführende Person eben keine Person, die Erwerbseinkommen erzielt. Ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Entschädigungssatzung wäre danach aus Sicht der Uz. ausgeschlossen.

Dass es Möglichkeiten gibt, auch Teilzeitbeschäftigungen bei der Haushaltsführung zu berücksichtigen, zeigen die Regelungen des JVEG. Hierzu würde es aber wohl einer Änderung des Wortlauts der Entschädigungssatzung bedürfen. Dies ist dann mehr eine politische als rechtliche Frage.

Anhang:

§ 1356 BGB – Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

(1)¹Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. ²Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung. [...]"

§ 1360 – Verpflichtung zum Familienunterhalt

¹Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. ²Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts."

§ 17 JVEG – Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

¹Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 (Anm.: § 16 – Entschädigung für Zeitversäumnis) eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. ²Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. ³Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. ⁴Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 21 JVEG – Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

¹Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit

herangezogen werden. ²Zeugen, die ein Erwerbserstatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen Zeugen gleich. ³Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. ⁴Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

2.) FD 01 zur weiteren Verwendung

3.) z.V. (bei NScale)

i.A. Mcg, 06.02.2023